



Tipps für Rentnerinnen und Rentner

- Rund um die Rentenzahlung
- Flexibel hinzuverdienen
- Rechtzeitig an Vollmachten denken



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

#einlebenlang



Ihre Rente

Eine Rente ist immer eine Gegenleistung für die eingezahlten Beiträge. Wenn Sie eine Altersrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung von uns bekommen, haben Sie und Ihr Arbeitgeber diese Beiträge über viele Jahre selbst gezahlt. Hinterbliebene erhalten ihre Renten fast immer aufgrund der Beitragsleistung eines Angehörigen.

Alles Wissenswerte, das jetzt für Sie von Bedeutung ist, haben wir in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Zu allen Themen rund um Rente, Rehabilitation und zusätzlicher Altersvorsorge haben wir auch umfangreiches Informationsmaterial, das Sie kostenlos für sich und Ihre Angehörigen bei uns bestellen können. Über viele andere Themen informieren Sie auch die in der Broschüre genannten Stellen.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Rund um Ihre Rente ...**
- 14 Von Ehrenamt bis Auslandsaufenthalt ...**
- 22 Von Steuern und Vollmachten**
- 27 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Rund um Ihre Rente ...

... haben Sie vielleicht viele Fragen. Was Sie zum Thema Rente wissen sollten, können Sie in diesem Kapitel nachlesen.

Die Rentenzahlung

Ihre Rente überweisen wir auf Ihr Bankkonto. Genau genommen übernimmt der Renten Service der Deutschen Post diese Aufgabe.

Kunden-Hotline des
Renten-Service:
Telefon:
0221 5692-444
Fax:
0221 5692-776
Montag-Freitag:
7-18 Uhr

Bitte beachten Sie:

Der Renten Service der Deutschen Post zahlt die Renten im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung aus. Ferner kümmert er sich auch um die Anpassung und die Einstellung von Rentenzahlungen und er verschickt die Rentenanpassungsmittelungen. Auch wenn Sie Ihre Anschrift oder Kontoverbindung ändern wollen, ist der Renten Service der Deutschen Post Ihr erster Ansprechpartner.

Bitte wenden Sie sich an eine Postfiliale in Ihrer Nähe oder nutzen Sie die für Sie in Frage kommenden Angebote unter www.rentenservice.de im Internet.

Ihre Rente wird am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt, für den die Rente bestimmt ist. Beispielsweise wird die Rente für den Monat Juni am Ende des Monats Juni überwiesen (wertgestellt).

Unser Tipp:

Renten, die bereits vor April 2004 begonnen haben, und Hinterbliebenenrenten, die nahtlos an eine solche Rente anschließen, werden monatlich im Voraus gezahlt. Auszahlungstag ist dann der letzte Bankarbeitstag des Vormonats, für den die Rente zu zahlen ist. Beispielsweise wird die Rente für den Monat Juni dann Ende Mai überwiesen.

Das sollten Sie mitteilen

Vergessen Sie bitte nicht, dem Renten Service jede Adressänderung oder eine Änderung bei Ihrer Bankverbindung so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen oder beenden, wenn Sie heiraten oder auch Ihre Krankenkasse wechseln, sollten Sie uns rechtzeitig darüber informieren.

Bin ich weiter Mitglied in der Kranken- und Pflegeversicherung?

Wenn Sie Ihren Rentenbescheid genauer ansehen, werden Sie feststellen, dass zur Rentenhöhe ein Bruttobetrag und zusätzlich ein Nettozahlbetrag angegeben ist. Denn wenn Sie krankenversicherungspflichtig sind, zahlen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Die Krankenversicherung der Rentner ist keine eigenständige Versicherung. Sie bleiben bei der Krankenkasse, bei der Sie auch schon vor der Rente versichert waren. Sie können aber auch jederzeit die Kasse wechseln.

Weitere Informationen enthält unsere Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Bekommen Sie eine Altersrente und eine Hinterbliebenenrente, sind beide Renten beitragspflichtig. Auch Waisen werden in der Krankenversicherung der Rentner versichert; sie müssen bis zum 25. Geburtstag aber keine eigenen Beiträge zahlen. Welche Auswirkungen das zum Beispiel auf die Krankenversicherung der Studierenden hat, erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt die Hälfte des Beitrags und des Zusatzbeitrags.

Die Deutsche Rentenversicherung beteiligt sich an Ihren Beiträgen. Wir behalten die von Ihnen zu zahlenden Beiträge von der Rente ein und überweisen sie zusammen mit unserem Beitragsanteil für Ihre Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds.

Wenn Sie eine Rente erhalten und krankenversicherungspflichtig sind, müssen Sie in der Regel auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen. Diese Beiträge tragen Sie in voller Höhe allein. Auch um diese Beiträge kümmert sich die Deutsche Rentenversicherung.

Sind Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, müssen Sie Ihre Beiträge selbst an die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen beantragen.

Bitte wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Wenn Sie neben Ihrer Rente arbeiten und Ihre Rente zusammen mit den weiteren beitragspflichtigen Einnahmen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von aktuell 5 512,50 Euro übersteigt, erhalten Sie die zuviel gezahlten Beiträge auf Antrag zurück.

So können Sie sich ausweisen – der Rentenausweis

Manchmal bieten Ihnen Städte, Gemeinden, Firmen oder andere Institutionen finanzielle Vergünstigungen an, wenn Sie eine Rente erhalten. Die Rentenzahlung



müssen Sie dann nachweisen können. Dabei hilft der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner. Sie erhalten den Rentenausweis mit dem Begrüßungsschreiben vom Renten Service der Deutschen Post AG. Der Ausweis ist im Scheckkartenformat gehalten. Er enthält Name, Geburtsdatum und Ihre Rentenversicherungsnummer.

Erwerbsminderungsrente – bitte aufpassen

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich zeitlich befristet gezahlt. Bis wann Sie Ihre Rente bekommen, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Denken Sie daher bitte daran, rechtzeitig, das bedeutet etwa vier Monate vor Ablauf der Frist, einen Antrag auf Weiterzahlung der Rente zu stellen.

Wird Ihnen die Rente nach erfolgter Prüfung dann weiterhin gezahlt, handelt es sich nicht um eine „neue“ Rente. Sie kommen daher nicht in den Genuss neuer Regelungen (zum Beispiel der verlängerten Zurechnungszeit).

Wir raten Ihnen auch, sich zusätzlich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Sollte Ihr Rentenanspruch wegfallen, dann können Sie möglicherweise Anspruch auf Gelder aus der Arbeitsförderung haben. Hier müssen Sie aber bestimmte Fristen einhalten.



Wie sind Angehörige gesichert?

Erhalten Sie selbst eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, profitieren Sie bereits von den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Hinterbliebene. Eine solche Rente kann zumindest die Sorge um die künftige wirtschaftliche Existenz nehmen.

Stirbt eine Rentnerin oder ein Rentner, informieren meist die Einwohnermeldeämter den Renten Service der Deutschen Post. Dieser stellt daraufhin die Rentenzahlung zum Ende des Sterbemonats ein.

Für einen Übergangszeitraum von drei Monaten, dem sogenannten Sterbevierteljahr, zahlen wir die Rente ohne weitere Prüfung an die Witwe oder den Witwer sowie an eingetragene Lebenspartner weiter. Diesen „Vorschuss“ können Sie bei jeder Postfiliale beantragen. Bitte vergessen Sie nicht, zusätzlich einen Antrag auf Hinterbliebenenrente zu stellen. Ihr Beerdigungsinstitut kann Ihnen hierbei helfen.

Bitte lesen Sie auch die Informationen zum Thema „Rente und Arbeit – was muss ich beachten“.

Bitte beachten Sie:

Ein Vorschuss wird nicht gezahlt, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde. Näheres zum Rentensplitting erfahren Sie in der Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Kinder erhalten eine Waisenrente.

Waisenrenten werden grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Waise sie auch weiter bis zum 27. Geburtstag erhalten. Zum Beispiel dann, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befindet. Näheres zur Waisenrente erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Geschiedene Ehegatten können eine sogenannte Erziehungsrente erhalten, wenn die frühere Ehepartnerin oder der frühere Ehepartner stirbt und sie Kinder erziehen. Nicht verheiratete Partner können allerdings keine Rente bekommen, auch wenn sie vorher in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Unser Tipp:

Wenn Sie Fragen zur Hinterbliebenenrente haben, lesen Sie bitte auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ oder wenden Sie sich direkt an uns.

Regelaltersgrenze

Diesen Begriff haben Sie sicher schon gehört, als Sie Ihre Rente beantragt haben:

Die Regelaltersgrenze lag bis Ende 2011 bei 65 Jahren. Sie wird für die Geburtsjahrgänge ab 1947 seit 2012 schrittweise bis 2029 auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte, die zum Beispiel 2025 65 Jahre alt werden, liegt sie bei 66 Jahren und vier Monaten.

Rente und Arbeit – was muss ich beachten

Bei dieser Frage kommt es entscheidend darauf an, ob Sie eine Altersrente, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Hinterbliebenenrente bekommen.



Als Altersrentnerin oder Altersrentner können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Mehr dazu und was es sonst noch zu beachten gibt, erfahren Sie in unserem Faltblatt „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“.

Unser Tipp:

Ein Hinzuverdienst wirkt sich auch dann positiv auf Ihre Altersrente aus, wenn Sie diese schon beziehen. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gern. Unsere Beratungsangebote finden Sie ab Seite 27.

Anders sieht es aus, wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen. Hier können Sie nur bis zu einer Grenze anrechnungsfrei hinzuverdienen.

Weitere Informationen finden Sie in den Broschüren „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“ und „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen, sollten Sie auf jeden Fall mit uns – und Ihrem Arbeitgeber – Kontakt aufnehmen.

Für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die Hinzuverdienstgrenze individuell errechnet. Diese können Sie bei Bedarf bei uns erfragen. Sie liegt im Jahr 2025 mindestens bei 39 322,50 Euro. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung im Jahr 2025 bei 19 661,25 Euro.

Bitte beachten Sie:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie nicht mehr arbeiten, als Ihr Restleistungsvermögen es zulässt. Dieses beträgt bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung weniger als sechs Stunden täglich und bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung weniger als drei Stunden täglich. Arbeiten Sie mehr, gefährden Sie unter Umständen Ihren Rentenanspruch.

Näheres zur Einkommensanrechnung erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Arbeit und Hinterbliebenenrenten

Bei Hinterbliebenenrenten spricht man nicht von Hinzuverdienstgrenzen, sondern von der Einkommensanrechnung. Hier wird eigenes beziehungsweise selbst erworbenes Einkommen angerechnet.

Bei der Einkommensanrechnung wird ermittelt, ob das Einkommen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Ist das der Fall, wird der übersteigende Teil des Einkommens zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bei Waisen findet keine Einkommensanrechnung statt.

Freiwillige Versicherung

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge zahlen.

Fragen Sie uns, ob sich die Beitragszahlung für Sie lohnt.

Ab dem 1. Juli 2024 beträgt der aktuelle Rentenwert einheitlich im gesamten Bundesgebiet 39,32 Euro.

Die Rentenanpassung

In Deutschland werden sogenannte dynamische Renten gezahlt. So bleiben Rentnerinnen und Rentner durch Rentenanpassungen an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung beteiligt. Der Rentenbetrag, der einmal für Sie errechnet wurde, kann sich verändern. Angepasst wird Ihre Rente, indem mit einem neuen aktuellen Rentenwert ein neuer Monatsbetrag Ihrer Rente berechnet wird. Das kann einmal jährlich zum 1. Juli geschehen.

Bei der Feststellung des neuen aktuellen Rentenwertes wird neben den Veränderungen der Bruttolöhne, des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und der Aufwendungen für die Riester-Rente auch der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Er spiegelt die Entwicklung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern wider. Nimmt beispielsweise die Zahl der Rentnerinnen und Rentner zu oder die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab, kann sich eine eventuelle Rentenerhöhung vermindern. Wächst dagegen – zum Beispiel bei einem Wirtschaftsaufschwung – die Gruppe der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, kann sich dies positiv auf eine Rentenanpassung auswirken.

Plus und Minus – Zurechnungszeit und Abschläge

Wer bereits in jungen Jahren eine Rente erhält, muss bei der Höhe nicht nur auf die bisher eingezahlten Beiträge bauen. Bei Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten wird eine Zurechnungszeit gewährt. Sie wird mit einem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente. Bei Hinterbliebenenrenten umfasst die Zurechnungszeit im Jahr 2025 den Zeitraum zwischen dem Tod und einem Alter von 66 Jahren und zwei Monaten der verstorbenen Versicherten oder des verstorbenen Versicherten.

Bei Erwerbsminderungsrenten umfasst die Zurechnungszeit im Jahr 2025 den Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsminderung und einem Alter von 66 Jahren und

zwei Monaten der oder des Versicherten. Bis 2031 steigt das Lebensalter auf den 67. Geburtstag.

Neben der Zurechnungszeit müssen aber gleichzeitig auch Rentenabschläge in Kauf genommen werden, wenn die Renten vor einem bestimmten Lebensalter beginnen. Das betrifft alle Rentenarten. Bei Altersrenten können Abschläge vorab durch Zusatzbeiträge ausgeglichen werden. Näheres zu den Zusatzbeiträgen erfahren Sie in der Broschüre „Flexibel in den Ruhestand“.

Näheres zu den Rentenabschlägen erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:

Die Abschläge bleiben im Allgemeinen auch bei einer Folgerente bestehen. Also bei einer Erwerbsminderungsrente für die sich anschließende Altersrente oder einer Hinterbliebenenrente. Erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente mit Abschlägen, hat das keine Auswirkungen auf Ihre eigene Erwerbsminderungs- oder Altersrente.

Weitere Informationen auch zur Einkommensanrechnung enthält unsere Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Die Grundrente

Ziel der neuen Grundrente, die zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, ist die Anerkennung der Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Die Grundrente ist keine eigenständige Rentenart, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Um den Zuschlag erhalten zu können, muss man mindestens 33 Jahre gearbeitet und Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Wichtig: Der Grundrentenzuschlag muss nicht beantragt werden. Wir prüfen für Sie, ob ein Anspruch besteht. Auch die Berechnung und Zahlung erfolgen automatisch. Sie müssen nicht selber tätig werden.



Von Ehrenamt bis Auslandsaufenthalt ...

... finden Sie hier eine Antwort auf Ihre Fragen zu Themen, die vielleicht nicht sofort und nicht für jede Rentnerin und jeden Rentner von Interesse sind.

Es ist nie zu spät – Unterlagen später einreichen

Sie haben Ihren Rentenbescheid schon längst erhalten. Was tun, wenn Sie jetzt noch Dokumente finden, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden sind (beispielsweise Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Zeugnisse, Arbeitslosenmeldekarten, Nachweise über Krankheitszeiten)?

An sich ist der Rentenbescheid durch Ablauf der Widerspruchsfrist verbindlich geworden. Es gibt aber Vorschriften, die für solche Fälle eine Ausnahme zulassen. Sie haben daher das Recht, mit den aufgefundenen Dokumenten eine Überprüfung Ihrer Rente zu beantragen.

Rehabilitation und Rente

Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts! Diese schmerzliche Erfahrung müssen täglich viele Menschen machen.

Ob wir für Sie eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zahlen können, hängt zunächst von der Rente ab, die Sie von uns erhalten.

Lassen Sie sich
bitte beraten.

Als Altersrentnerin oder Altersrentner können Sie beispielsweise eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nur in Anspruch nehmen, wenn Sie Ihre Rente nicht als Vollrente beziehen. Etwas anderes gilt nur für die onkologische Rehabilitation, das sind Nachsorgeleistungen nach Tumorerkrankungen. Lesen Sie bitte hierzu die Broschüre „Rehabilitation nach Tumorerkrankungen“.

Nähere Informationen enthält die Broschüre „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft“.

Bekommen Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung, können Sie eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Es muss aber absehbar sein, dass Ihre bereits geminderte Erwerbsfähigkeit durch diese Leistung wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder eine Verschlechterung Ihrer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann.

Für Witwen und Witwer ist die Hinterbliebenenrente ohne Einfluss. Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation wird aus ihrer eigenen Versicherung gezahlt. Waisen können auch aufgrund ihrer Waisenrente Anspruch auf eine Kinderrehabilitation haben.

Unser Tipp:

Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation kann beispielsweise auch von den Krankenkassen bezahlt werden.

Bekomme ich meine Rente auch im Ausland?

Wenn Sie einen längeren Urlaub im Ausland planen oder im Süden „überwintern“ wollen, brauchen Sie sich um Ihre Rente keine Sorgen zu machen. Sie wird wie bisher auf Ihr Konto in Deutschland überwiesen. Das ist immer so, wenn Ihr Aufenthalt im Ausland von vornherein zeitlich befristet ist und Ihr Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt.

Sie können sich die Rente wahlweise auch auf ein Konto im Ausland überweisen lassen. Wir benötigen dann BIC und IBAN Ihres Kontos. Bankspesen und Kursverluste gleichen wir nicht aus.

Wollen Sie für längere Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben, sollten Sie sich mindestens drei Monate vor der Auswanderung bei uns melden. In Ausnahmefällen könnte es sein, dass wir Ihnen Ihre Rente dann nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr zahlen können. Bitte lassen Sie sich vorher beraten.

Unser Tipp:

Ihr Krankenversicherungsschutz und eine eventuelle Steuerpflicht sind zwei weitere wichtige Themen, die Sie vor der Auswanderung klären sollten. Über die Besteuerung von Auslandsrenten informiert das Finanzamt Neubrandenburg unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de im Internet.

Bitte lassen Sie sich über die Voraussetzungen beraten.

Auch Waisen können ihre Rente ins Ausland gezahlt bekommen, zum Beispiel bei einem Auslandssemester.

Kann ich meine Rente an Dritte abgeben?

Zunächst zahlen wir Ihre Rente natürlich an Sie persönlich aus. Sie können aber bestimmen, dass Ihre Rente teilweise (ausnahmsweise auch in voller Höhe) an eine andere Person oder eine Firma überwiesen werden soll. Man nennt das Abtretung oder Übertragung der Rente.

Bitte beachten Sie:

Eine Abtretung unterliegt bestimmten gesetzlichen Vorgaben und wird per Vertrag geregelt. Informieren Sie sich vor einer Abtretung bitte ausführlich.



Nicht ganz so freiwillig ist es, wenn ein Teil Ihrer Rente gepfändet wird.

Welcher Teil Ihrer Rente pfändbar ist und welcher nicht, richtet sich nach dem Paragraphen 850c der Zivilprozessordnung. Beträgt die Nettorente beispielsweise 1 600 Euro, so können einer Rentnerin oder einem Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen derzeit 75,78 Euro gepfändet werden. Pfändbare Beträge entstehen ab einem Nettoeinkommen von 1 500 Euro. Die Werte können sich zum 1. Juli eines Jahres ändern.

Mehr zum § 850c ZPO unter www.gesetze-im-internet.de.

Wird Ihre Rente auf ein Konto überwiesen, dann ist auch das Konto pfändbar.

Unser Tipp:

Girokonten können in sogenannte P-Konten umgewandelt werden. Auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag automatisch geschützt. Gläubiger haben darauf keinen Zugriff. Weitere Informationen erhalten Sie bei einer Schuldnerberatung, den Verbraucherzentralen, Ihrer Bank oder auf der Internetseite www.bmjbv.de des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.



Scheidung – was passiert mit der Rente?

Die Folgen einer Scheidung machen auch vor Ihrer Rente nicht halt. Wenn man sich scheiden lässt, wird vom Familiengericht ein sogenannter Versorgungsausgleich durchgeführt. Die gemeinsam während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche sollen gerecht aufgeteilt werden.

Das Gericht stellt daher fest, ob und in welcher Höhe einem Ehepartner etwas abgezogen und dem anderen gutgeschrieben wird. So kann sich die Rente bei dem einen Ehepartner ganz erheblich mindern und beim anderen entsprechend erhöhen.

Ein Versorgungsausgleich findet auch statt, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird.

Rentensplitting – alternativ zur Hinterbliebenenrente

Mit dem Rentensplitting können Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ihre Rentenansprüche partnerschaftlich teilen. So können die während einer Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet werden. Nach dem Rentensplitting haben beide Partner gleich hohe Ansprüche. Eine Witwen- oder Witwerrente kann nicht mehr gezahlt werden.

Nähere Informationen enthält die Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

Nähere Informationen enthält die Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Neues Glück – Abfindung bei Heirat

Einen Anspruch auf Ihre Witwen- oder Witwerrente haben Sie nur, solange Sie nicht wieder heiraten. Wenn Sie erneut heiraten, können Sie auf Antrag eine Abfindung erhalten.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zu dieser Rentenabfindung enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrenten werden auch dann unverändert weitergezahlt, wenn die Waise heiratet.

Ehrenamt ist Ehrensache

Sie wollen Ihre freie Zeit nutzen und sich ehrenamtlich engagieren? Der Bedarf an freiwilligen Helfern ist deutschlandweit groß. Sie können je nach Interesse aus einem vielfältigen Angebot wählen. Egal, ob Sie eine soziale oder kirchliche Einrichtung, einen Sportverein, die freiwillige Feuerwehr oder die Flüchtlingshilfe unterstützen wollen. Am besten ist es, wenn Sie sich vor Ort erkundigen, wer Ihre Hilfe braucht. Bei der Suche können Ihnen die lokalen Freiwilligenagenturen oder bundesweit die Freiwilligen-Datenbank der Aktion Mensch weiterhelfen. Unter www.ses-bonn.de sucht der Senior Experten Service Engagierte für Einsätze im Ausland.

Mehr zum Ehrenamt finden Sie im Internet unter www.buergergesellschaft.de.

Ehrenamt ist Ehrensache – trotzdem können Ihnen Aufwendungen erstattet oder eine kleine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen“.

Können sich diese Zahlungen auf Ihre Rente auswirken? Hier kommt es neben der Höhe der Zahlungen auch darauf an, wie alt Sie sind und ob Sie eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Waisenrente bekommen.



Als Altersrentnerin oder Altersrenter können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine Waisenrente erhalten.

Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Rente und Arbeit – was muss ich beachten“ ab Seite 9.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner können nur bis zu einer Grenze anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bitte bedenken Sie zusätzlich, wie sich Ihr Engagement auf Ihren Gesundheitszustand auswirken könnte.

Grundsätzlich bleiben viele Zahlungen an Ehrenamtliche dank der sogenannten Übungsleiter- oder Ehrenamts-pauschale steuerfrei. Dadurch gehören sie dann nicht zum Arbeitsentgelt /Arbeitseinkommen und zählen somit nicht als Hinzuverdienst.

Bei den Renten an Hinterbliebene wird Einkommen angerechnet. Auch hier gilt, sofern die Zahlungen steuerfrei sind, zählen sie nicht zum Einkommen.

Unser Tipp:

Wenn Sie Sorge haben, dass sich Ihr Ehrenamt finanziell negativ auswirken könnte, informieren Sie sich bitte vorab, welche Zahlungen Sie erwarten dürfen und wie sich diese steuerlich auswirken werden. Die Übungsleiterpauschale beträgt zurzeit 3 000 Euro im Jahr, die Ehrenamtspauschale liegt bei 840 Euro im Jahr.

Barrierefreie Kommunikation

Für blinde und sehbehinderte Menschen stellt die Deutsche Rentenversicherung unterstützende Medien zur Verfügung. So können Sie zum Beispiel Ihren Rentenbescheid zusätzlich als Großdruck, in Braille Kurz- oder Vollschrift, auf CD als Datei oder als Hörmedium (DAISY-CD) erhalten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Von Steuern und Vollmachten

Hier finden Sie Informationen, die nicht immer direkt mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu tun haben, die aber für Sie als Rentnerin oder Rentner wichtig sein können.

www.deutsche-rentenversicherung.de
→ Online-Services
→ Informationen anfordern
→ Versicherungs- und Rentenunterlagen anfordern

Rente und Steuern

Renten zählen zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Beginnt Ihre Rente erstmalig im Jahr 2025, müssen Sie 83,5 Prozent Ihrer Rente versteuern. Sie sind daher verpflichtet, eine Steuererklärung zu machen. Beim Ausfüllen der für Rentenzahlungen erforderlichen Anlage R hilft eine Mitteilung über die Rentenhöhe. Über unsere Online-Dienste können Sie sich selbst Ihre „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ anfordern. Das Finanzamt errechnet Ihre Steuerschuld und erlässt einen Bescheid. Die fällige Steuer müssen Sie dann selbst überweisen.

Bitte beachten Sie:

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt. Steuerberatungen werden jedoch nur von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen angeboten.

Die Deutsche Rentenversicherung hat für Sie die kostenlose Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ im Angebot. Auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen erfahren Sie mehr zum Thema.

Vollmachten – handeln Sie rechtzeitig

Wird Ihnen die Korrespondenz mit Behörden zu viel, können Sie jemand anders beauftragen und ihm eine schriftliche Vollmacht ausstellen. Sie können Privatpersonen, Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände (beispielsweise Rentenberater), aber auch Sozialverbände oder Gewerkschaften bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden, allerdings können für Sie Kosten anfallen.

Für den Notfall, also eine Situation, in der Sie ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, sollten Sie eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung vorbereiten. Treffen Sie keine entsprechenden Vorbereitungen, muss eine Betreuungsperson vom Gericht bestellt werden.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird das Bürgerliche Gesetzbuch um ein beschränktes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge ergänzt. Dieses Recht greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten in der Gesundheitsvorsorge nicht mehr besorgen kann. Es ist allerdings zeitlich auf maximal sechs Monate begrenzt.

Wegen der weitreichenden Folgen sollten Sie sich beraten lassen.



Unser Tipp:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat unter dem Titel „Betreuungsrecht“ eine kostenlose Broschüre zum Thema Vorsorgevollmacht herausgegeben. Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht können Sie eine Patientenverfügung erstellen. Auch hierzu bietet das Bundesministerium eine kostenlose Broschüre an. Beide Broschüren stehen mit allen notwendigen Vordrucken im Internet unter www.bmjbv.de zur Verfügung.

Ein öffentliches Testament wird auch notarielles Testament genannt. Es kann den Erbschein ersetzen.

Bitte lassen Sie sich beraten.

Wie vererbe ich richtig?

Wollen Sie Erben abweichend von der gesetzlichen Erbfolge bestimmen, müssen Sie ein Testament schreiben. Sie müssen es selbst verfassen, aber Sie können sich dabei natürlich beraten lassen. Es gibt verschiedene Arten des Testaments:

- eigenhändiges Testament
- öffentliches Testament
- gemeinschaftliches Testament

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament. Zum Thema „Erben und Vererben“ informiert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit einer gleichnamigen Broschüre.

Bitte lassen Sie sich beraten!

Erben im Ausland

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug greift eine EU-Verordnung. Danach können Sie zum Beispiel im Testament festlegen, welches Erbrecht für Sie gelten soll.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zum Thema „Erben und Vererben“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjbv.de.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“.

Wenn Sie nur eine kleine Rente erhalten

Wenn Ihre Rente und Ihr sonstiges Einkommen sowie Ihr Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu sichern, dann stehen Ihnen möglicherweise Gelder aus der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder im Alter zu. Bereits mit Ihrem Rentenbescheid haben wir Ihnen einen Hinweis darauf gegeben.

Die Grundsicherung können Sie von Ihrer Stadt oder Gemeinde erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung nimmt aber gern Ihren Antrag entgegen und leitet ihn dann weiter.

Anders als bei der Sozialhilfe müssen sich Ihre Kinder nicht an den Kosten beteiligen, wenn ihr Jahreseinkommen unter 100 000 Euro liegt.

Beratungshilfe in Rechtsfragen

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit niedrigem Einkommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu. Dafür müssen die Betroffenen nur einen kleinen Betrag selbst aufbringen. Erste Anlaufstelle sind die Amtsgerichte. Auch Gewerkschaften und andere Interessenverbände unterhalten für ihre Mitglieder Rechtsauskunftsstellen.



Vorsicht vor Trickbetrügern

Betrüger haben bei Ihnen keine Chance, wenn Sie ihr Vorgehen kennen. Unsere Broschüre „Vorsicht Trickbetrug“ informiert über die Tricks und wie Sie sich davor schützen können.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
58 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.